

Vorlage Nr. VI 15/2015  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 6

**Bebauungsplan Nr. 459 "Hildesheimer Straße/ Dreibergen"  
Beschluss über Stellungnahmen  
Beschluss als Satzung**

**A Problem**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 459 "Hildesheimer Straße/ Dreibergen" erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden zeitgleich in der Zeit vom 09.02. bis einschließlich 09.03.2015 durchgeführt.

In diesem Verfahrensschritt sind keine Stellungnahmen oder Anregungen von Bürgern eingegangen. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden die in der Anlage 3 dargelegten Stellungnahmen zum Bebauungsplan vorgebracht.

**B Lösung**

„Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Bebauungsplanentwurf Nr. 459 "Hildesheimer Straße/ Dreibergen", Planentwurf vom 29.01.2015, Anlagen 1 und 2, und der zeitgleichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird nachträglich zugestimmt.
2. Die zum Bebauungsplanentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden so berücksichtigt, wie es in der Anlage 3 dargestellt ist.
3. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 459 "Hildesheimer Straße/ Dreibergen", wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung entsprechend dem beigefügten Entwurf, Anlage 4, einschließlich Begründung, Anlage 5, in der Fassung vom 29.01.2015, beschlossen. Da nur redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.“

**C Alternativen**

Keine

**D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Kosten des Verfahrens. Der Stadt Bremerhaven entstehen voraussichtlich keine Grunderwerbskosten.

Keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung abgedeckt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Beschluss als Satzung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt gemacht.

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Bebauungsplanentwurf Nr. 459 "Hildesheimer Straße/ Dreibergen", Planentwurf vom 29.01.2015, Anlagen 1 und 2, und der zeitgleichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird nachträglich zugestimmt.
2. Die zum Bebauungsplanentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden so berücksichtigt, wie es in der Anlage 3 dargestellt ist.
3. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 459 "Hildesheimer Straße/ Dreibergen", wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung entsprechend dem beigefügten Entwurf, Anlage 4, einschließlich Begründung, Anlage 5, in der Fassung vom 29.01.2015, beschlossen. Da nur redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich."

gez.  
Dr. Ing. Ehbauer  
Stadträtin

Anlage1: Bebauungsplan Auslegung  
Anlage2: Begründung Auslegung  
Anlage3: Tabelle TöB  
Anlage4: Bebauungsplan Satzung  
Anlage5: Begründung Satzung  
Anlage6: Entwurf Satzung